K-5-2945 Vielfalt leben – in Freiheit und Gleichheit

Antragsteller*in:	LAG Säkulare Grüne Berlin
Beschlussdatum:	24.02.2021
Status:	Zurückgezogen

Änderungsantrag zu K-5

Von Zeile 223 bis 224:
~~Wir stehen zur~~ Religionsfreiheit ~~in all ihren Dimensionen~~ist kein Obergrundrecht, das von der Verpflichtung zur Wahrung der Grund- und Menschenrechte entbindet. Der Staat muss Religionen und Weltanschauungen grundsätzlich gleichbehandeln und darf keine von ihnen privilegieren. Aber es gibt einige Sonderrechte für anerkannte Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, wo wir dringenden Reformbedarf

Begründung

Die Religionsfreiheit ist kein Obergrundrecht, das alles rechtfertigen kann, was im Namen einer Religion geschieht. Berlin hat keinen Anlass, Islamismus und militante Abtreibungsgegner*innen sowie auch Teile des christlichen Fundamentalismu s zu respektieren, nur weil diese sich auf Religionsfreiheit berufen.

Die Forderung im Programmentwurf, dass wir Religionsfreiheit in allen ihren Dimensionen zu respektieren haben, ist daher in hohem Maße missverständlich. Der ausschließliche Bezug auf die Freiheit zur Religion widerspricht dem BDK Beschluss vom November 2016 (https://cms.gruene.de/uploads/documents/RW-01_Religions-_und_Weltanschauungsfreiheit.pdf siehe dort S.2, Absatz 1), in dem die Freiheit von Religion explizit ausgeführt wird.

Der Rechtsstaat kann nicht darüber hinwegsehen, dass im Namen der Religion vielfach Menschen aufgrund des Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung diskriminiert werden und auch zur Gewalt aufgerufen wird. Eine Abkehr vom Glauben wird nicht akzeptiert und die Betroffenen werden teilweise massiv bedroht.

Berlin sollte hier stets auf der Seite der Opfer stehen.